



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 21. März 2018 bis 28. März 2018

1. Rechtspolitik	1 - 7
2. Rechtsprechung	8 - 13
3. Wirtschaft	14 - 17
4. Europa	18 - 24
5. Personalien	25
6. Vermischtes	26 - 27
7. Zu Guter Letzt	28 - 31

Ausgabe 10 /2018

29.03.2018



Kunst des Kompromisses

Im Streit um das „Werbeverbot“ beim Schwangerschaftsabbruch rückt Gesundheitsminister Spahn

von der harten Linie ab

Berlin – Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD) dringt auf eine Reform des Strafrechtsparagrafen 219 a, der es Ärzten verbietet, öffentlich über Abtreibungen zu informieren. „Das Recht auf Selbstbestimmung von Frauen, nicht nur bei der Heirat, sondern auch bei einer Schwangerschaft, hat für mich eine ganz hohe Priorität“, sagte Giffey der *Bild am Sonntag*. Frauen in Ausnahmesituationen bräuchten Unterstützung und dürften nicht stigmatisiert werde: „Das Recht auf Information, nicht auf Werbung, ist elementar.“

Der Strafrechtsparagraf 219 a verbietet es Ärzten, bei Versammlungen oder durch „Verbreiten von Schriften“ über die Möglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen zu informieren. Eine Gießener Ärztin wurde deshalb zu einer Geldstrafe verurteilt. Nach massiven Protesten kündigte die SPD an, Paragraf 219 a abschaffen zu wol-

len. Aus Rücksicht auf die Union, die an der Regelung festhalten wollte, zog die SPD den Gesetzentwurf aber zurück. Das sorgte in den eigenen Reihen für Ärger.

„Die Entscheidung über eine Abtreibung ist eine der schwersten und einsamsten für Frauen.“

Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) soll nun ein Gesetz erarbeiten, mit dem auch die Union leben kann. Einfach aber wird das nicht, denn auch zwischen CDU und CSU gibt es Differenzen. „Hände weg vom Paragrafen 219 a“, sagte CSU-Generalsekretär Markus Blume dem *Spiegel*. „Eine gesetzliche Änderung ist mit der CSU nicht zu machen.“

Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU), der die Gegner des Paragrafen 219 a kürz-

lich noch scharf kritisiert hatte, lässt dagegen Gesprächsbereitschaft erkennen. Der Konflikt über Abtreibungen sei vor mehr als 25 Jahren in einem Kompromiss gelöst worden, zu dem auch das „Werbeverbot“ in Paragraf 219 a gehöre. „Zu diesem Kompromiss als Ganzes stehen wir, da gibt es keinen Änderungsbedarf“, sagte Spahn der *Süddeutschen Zeitung*. „Aber falls es ein berechtigtes, bisher noch nicht abgedecktes Bedürfnis nach objektiven Informationen geben sollte für Frauen, die sich in einer schwierigen persönlichen Lage befinden, werden wir gemeinsam nach Lösungen suchen.“ Er wolle darüber auch mit Ärzten und Beratungsstellen sprechen.

Denkbar wäre, dass Werbung verboten bleibt, neutrale Information aber erlaubt wird. Auskünfte über medizinische Abläufe und das „Lebensrecht des Ungeborenen“ seien zu unterscheiden von „Patien-

tenakquise“, betonte die CDU-Politikerin Elisabeth Winkelmeier-Becker. Die FDP-Politikerin Katja Suding sagte der *SZ*: „Frauen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken, müssen freien Zugang zu sachlichen Informationen bekommen. Wer ihnen das verweigern will, behandelt sie wie unmündige Bürger.“ Grünen-Chefin Annalena Baerbock warnte vor der Vorstellung, Frauen machten sich Schwangerschaftsabbrüche leicht: „Die Entscheidung über eine Abtreibung ist eine der schwersten und einsamsten für Frauen“, sagte sie. Gerade deshalb sei eine Gesetzesänderung nötig: „Sie schafft die Möglichkeit für Information.“ Die Linken-Politikerin Cornelia Möhring sagte, die SPD habe „viel Vertrauen verspielt“. Sollte sie mit der Abschaffung von Paragraf 219 a nun ernst machen, unterstütze die Linkspartei dies.

CONSTANZE VON BULLION

» Seite 1



Facebook will „wohlwollend prüfen“

Das Gespräch von Justizministerin Katarina Barley mit dem Europachef des sozialen Netzwerks dauerte lang, war aber offenbar wenig erkenntnisreich. Der Ärger bei vielen Abgeordneten wächst

VON CHRISTIAN GSCHWENDTNER

Berlin – Bis zum Schluss hat der Mann aus Dublin dann doch nicht durchgehalten. Als die neue Justizministerin Katarina Barley am frühen Montagabend in Berlin vor die Presse tritt, ist Facebooks europäischer Cheflobbyist Richard Allan nicht mehr dabei. Barley entschuldigt sich erst mal für die Verspätung: „Es war ein sehr intensives Gespräch.“

Die Ministerin hat hochrangige Vertreter des US-Konzerns zum Gespräch einbestellt. In der diplomatischen Sprache ist das die maximale Eskalation. Der Anlass ist ja auch sehr ernst: Facebook kämpft gerade mit dem größten Datenskandal in seiner Geschichte. Seit bekannt wurde, dass die dubiose Politikberatungsfirma Cambridge Analytica angeblich illegal die Daten von 50 Millionen Facebook-Nutzern missbraucht haben soll, seitdem braut sich ein gewaltiger Shitstorm über dem Unternehmen zusammen. Dieser Sturm der Enttarnung hat inzwischen auch die Berliner Politik erreicht.

Gemessen daran, sind die Ergebnisse der Unterredung aber eher dürftig. Facebook wolle „wohlwollend prüfen“, ob es seinen Algorithmus offen legen werde, kann Barley am Montag mitteilen. Genau das hatte sie vor dem Gespräch mit Allan gefordert. Alle Nutzer sollen künftig leichter erkennen, warum ihnen welche Inhalte präsentiert werden. Einen kleinen Erfolg kann die SPD-Politikerin aber doch verkünden: Facebook habe sich verpflichtet, alle Betroffenen des Datenleaks zu informieren. Unklar ist dagegen weiterhin, wie viele Deutsche darunter sind. Barley weiß nur, dass es anscheinend nicht allzu viele sein dürften. Zumindest hätten ihr das die Facebook-Abgesandten zugesichert.

Im Kern geht es um eine dubiose App, mit der die Firma Cambridge Analytica ab Juni 2014 Daten von Nutzern absaugte. Anschließend wurden damit Wählerprofile erstellt, die im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf und in der Kampagne für den Brexit eine wichtige Rolle gespielt haben sollen. Von den 300 000 App-Nutzern soll aber nur ein Prozent aus Europa

stammen. Das behaupten die Facebook-Leute am Montagnachmittag im Justizministerium. Die genauen Zahlen wollen sie aber erst in den nächsten Tagen bekanntgeben.

Bei einer Anhörung im Bundestag sollen Konzernvertreter nur Pressestatements verlesen haben

Auch wenn sich Barley freuen kann, dass die Facebook-Lobbyisten ihrer Einladung ins Ministerium am Montag überhaupt gefolgt sind: Eine Premiere ist es nicht. Richard Allan kennt das deutsche Justizministerium ganz gut von innen. Er war schon einmal zum Feuerlöschen hier, vor zweieinhalb Jahren, als es um Hasskommentare ging, die schnellstmöglich aus dem sozialen Netzwerk entfernt werden sollten. Der Justizminister hieß damals noch Heiko Maas, und verglichen mit dem aktuellen Gegenwind, der Allan entgegenschlägt, war der Termin vermutlich ein Spaziergang.

Quer durch fast alle Parteien hat das Misstrauen gegenüber Facebook deutlich zugenommen. Wie sehr, konnte man bereits am vergangenen Freitag sehen. Da sollten zwei Facebook-Angestellte in einer Anhörung im Digitalausschuss des Bundestags erklären, wie es zu dem jüngsten Datenskandal kommen konnte.

Glaubt man den Berichten Beteiligten, dann soll sich die Anhörung im Bundestag hauptsächlich auf das Verlesen von vorgefertigten Pressemitteilungen beschränkt haben. Bei vielen Abgeordneten dürfte der Ärger auf Facebook dadurch noch gewachsen sein. Zumindest wollen sie sich künftig nicht mehr mit den vorgestanzten Formulierungen der Berliner Lobbyisten zufrieden geben. Für die nächste Sitzung werde man die Facebook-Geschäftsführerin Sheryl Sandberg einladen, kündigte der CDU-Politiker Thomas Jarzombek in der Zeitung *taz* an. Eher unwahrscheinlich, dass es dazu in naher Zukunft kommen wird. Barley hat am Montag dennoch schon mal den Druck erhöht: „Die aktuellen Versprechen sind uns nicht genug.“



Barley will Gesetzentwurf zu Mietpreisbremse vor Sommerpause

BERLIN - Bundesjustizministerin Katarina Barley will die Mietpreisbremse rasch verschärfen. „Ich habe vor, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause vorzulegen“, sagte Barley am Sonntag in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“. Die Höhe der Mieten in Ballungsräumen und Universitätsstädten sei ein Riesensproblem. Viele Familien müssten ein Drittel ihres Einkommens oder mehr für Mieten aufwenden. Mit der Mietpreisbremse sollten Vermieter gezwungen werden, Auskunft über die Vormiete zu geben. Wenn sich herausstelle, dass die Miete zu hoch sei, solle Geld zurückgefordert werden können. Barley betonte zugleich, es würden mehr Wohnungen benötigt, wofür die Koalition in dieser Legislaturperiode zwei Milliarden Euro zur Verfügung stellen wolle. Zudem werde es das geplante Baukindergeld geben. *rtr*



Risse im Facebook- Imperium

VON HEIKE JAHBERG
UND OLIVER VOSS

BERLIN - Der Druck auf Facebook nimmt zu. Nach dem Skandal um die unerlaubte Nutzung der Informationen von Millionen Facebook-Nutzern durch die Datenanalyse-Firma Cambridge Analytica hat die US-Handelskommission FTC eine Untersuchung gegen Facebook eingeleitet, der Aktienkurs verlor daraufhin zum Handelsbeginn am Montag neun Prozent. Auch die Politik will Antworten: Bundesjustizministerin Katarina Barley hatte dazu am Montag den europäischen Vize-Chef von Facebook Richard Allen einbestellt. Facebook wird laut Barley die vom Datenskandal betroffenen Nutzer vom Missbrauch ihrer Informationen in Kenntnis setzen. Das habe der Konzern zugesagt, sagte die SPD-Politikerin nach dem Treffen mit Allan, weiteren Firmenvertretern sowie Verbraucherschutzexperten. Auf die Frage, warum dies bisher nicht passiert sei, habe der US-Konzern gesagt: „Hinterher ist man immer schlauer.“ Laut Barley sind in Europa allerdings nur wenige Nutzer von dem Skandal betroffen. Zugleich kündigte Barley an, Technologieunternehmen wie Facebook künftig strenger zu überwachen. Der US-Konzern habe im Gespräch Bereitschaft signalisiert, mehr Transparenz beim Einsatz von Algorithmen zu zeigen.

Der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, wirft Facebook missbräuchliches Verhalten

Die US-Handelskommission ermittelt wegen der Datenaffäre, der Kurs stürzt weiter ab. Ministerin Barley lädt Manager zum Rapport

beim Sammeln von Daten vor. „Wir gehen nach derzeitigem Stand davon aus, dass Facebook sich zumindest beim Sammeln und Verwerten von Daten aus Drittquellen außerhalb von Facebook missbräuchlich verhält“, sagte Mundt dem Tagesspiegel. „Mithilfe von Schnittstellen fließen teilweise auch dann Daten an Facebook, wenn man andere Internetseiten besucht. Dies geschieht sogar schon, wenn man beispielsweise einen ‚Gefällt mir‘-Button gar nicht nutzt, aber eine entsprechende Seite aufgerufen hat, in die ein solcher Button eingebettet ist“, kritisierte der Wettbewerbshüter. Den Nutzern sei das nicht bekannt. Das Bundeskartellamt prüft derzeit



in einem laufenden Verfahren, wie stark Facebook ist und ob das Netzwerk seine starke Position gegenüber den Kunden missbraucht. „Nach unserer bisherigen Einschätzung hat Facebook im Bereich der sozialen Netzwerke eine marktbeherrschende Stellung“, sagte Mundt. „Für solch starke Unternehmen gelten bestimmte kartellrechtliche Vorschriften: Sie dürfen ihre Marktmacht gegenüber den Kunden nicht missbräuchlich ausnutzen.“

Dagegen warnt der Chef der Monopolkommission, Achim Wambach, vor Schnellschüssen. „Eine Reihe von Instrumenten wurde neu geschaffen und wird auch eingesetzt“, sagte Wambach dem Tagesspiegel. Neben den weitergehenden Befugnissen des Bundeskartellamts verwies er dabei auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung, die im Mai in Kraft tritt. Dadurch würden einheitliche „in vielen Fällen striktere Vorgaben“ für den Datenschutz gemacht. Zusätzlichen Handlungsbedarf sieht der Vorsitzende des Gremiums, das die Bundesregierung berät, dann, wenn sich die bestehenden Möglichkeiten nicht bewähren. „Weitere Regulierungen werden notwendig, wenn sich diese als nicht ausreichend erweisen werden“, sagte Wambach. In

den vergangenen Tagen hatten Politiker verschiedener Parteien neue Gesetze und Regeln zur Kontrolle von Facebook und für mehr Datenschutz gefordert. Eine kluge Regulierung sei nötig, sagte auch Apple-Chef Tim Cook in Peking. „Mir ist klar, dass ein tiefgreifender Wandel nötig ist.“ IBM-Chefin Virginia Rometty rief dazu auf, dass Nutzer von sozialen Netzwerken mehr Entscheidungsgewalt darüber haben sollten, wie ihre Daten eingesetzt werden können. Die Informationen gehörten denen, von denen sie stammen.

Der Datenskandal hat auch Folgen für das Image: Die US-Bürger sehen einer Umfrage zufolge ihre persönlichen Daten bei Facebook schlechter aufgehoben als bei anderen Internet-Unternehmen. Nur 41 Prozent der Befragten zeigten sich nach einer am Sonntag veröffentlichten Reuters/Ipsos-Studie überzeugt, dass das Netzwerk die US-Datenschutzvorschriften einhält. Dagegen waren dies bei Amazon 66 Prozent, bei Google 62 Prozent und 60 Prozent bei Microsoft.

Unternehmen wie Mozilla und der Lautsprecherhersteller Sonos wollen zunächst keine Werbung mehr auf Facebook schalten. Hamburgs grüner Justizsenator Till Steffen erklärte, dass er sein Facebook-Profil löscht. Zuvor hatte der Mitgründer des inzwischen zu Facebook gehörenden Messengers WhatsApp dazu aufgerufen. Elon Musk, Chef von Tesla und SpaceX, hat die Firmenseiten seiner Unternehmen bei Facebook entfernt.



Die SPD träumt vom Ausstieg aus Hartz IV

Die Sozialdemokraten werben für ein „solidarisches Grundeinkommen“. Gemeint ist ein großes Programm zur Arbeitsbeschaffung. Das ist mit dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vereinbar – aber sehr umstritten.

dc. BERLIN, 27. März. Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose und ähnliche Instrumente der Arbeitsmarktpolitik regen den Bundesrechnungshof regelmäßig zu kritischen Prüfungen an. Über eines der Standardinstrumente aus dem Förderkasten der Jobcenter schrieben die Prüfer etwa im Jahr 2015, dass es sich „in der Praxis in den meisten der geprüften Fälle als unwirksam erwiesen hat, um Langzeitarbeitslose mit mehreren Vermittlungshemmnissen auf dem ersten Arbeitsmarkt einzugliedern“.

Die Bundesregierung und vor allem die SPD wollen diese Art Förderpolitik nun jedoch in großem Stil ausbauen: Der Koalitionsvertrag kündigt einen „sozialen Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose Bürgerinnen und Bürger“ an, für den vier Milliarden Euro bis 2021 ausgegeben werden sollen. Die Rede ist von „sozialversicherungspflichtig bezuschussten Arbeitsverhältnissen im sozialen Arbeitsmarkt“ für bis zu 150 000 Menschen. Sie sollen mit einem staatlichen Lohnzuschuss, der sich an der Höhe des Mindestlohns orientiere, bei privaten, gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitgebern unterkommen. So steht es im Vertrag von Union und SPD.

Noch mehr Interesse weckt neuerdings aber Berlins Regierender Bürgermeister Michael Müller (SPD) mit Vorstößen für ein „solidarisches Grundeinkommen“ – welches den gleichen Kern hat: Hartz-IV-Bezieher sollen eine staatlich geförderte Arbeit erhalten, zu einem staatlich finanzierten Bruttolohn von 1500 Euro im Monat. Die Arbeit soll Müller zufolge „gesellschaftlich relevant“ sein – etwa die Betreuung von Kleinkindern in Privatwohnungen, Tätigkeiten in der Flüchtlingshilfe oder als Helfer in Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen, wie der SPD-Politiker darlegt.

Besondere Aufmerksamkeit weckt sein Konzept aber mit anderen Eigenschaften: Der Name erinnert an den Traum vom „bedingungslosen Grundeinkommen“. Und tatsächlich knüpft die SPD daran nun ein Versprechen, das sich zuvor nur die Linkspartei zutraute: das „Ende von Hartz IV“. So stellte es jüngst SPD-Vizechefin Malu Dreyer dar. Das Konzept bringe „Menschen in Arbeit, statt sie im gescheiterten Hartz-IV-System zu verwalten“, sagt Müller. Angaben zum Verwaltungsaufwand des Grundeinkommens gibt es nicht.

In der Koalition beginnen die Widerstände aber schon mit grundsätzlichen Bedenken gegen ein staatliches Beschäftigungsprogramm. Es sei schlicht ideenlos, „wenn die SPD wieder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einführen will“, kritisiert CDU-Arbeitsmarktfachmann Kai Whittaker. „Das wäre ein Rückfall in die Arbeitsmarktpolitik der 90er Jahre“, sagte er der F.A.Z. Die Union wolle „Vollbeschäftigung nicht durch gemeinnützige Arbeit erreichen, sondern durch richtige Jobs.“ Mit den umstrittenen ABM hatten



die Arbeitsämter im Auftrag der Politik damals 400 000 Arbeitslose aus der Arbeitslosenstatistik geholt. Als das Instrument 2011 endgültig abgeschafft wurde, begründete die Regierung dies im ihrem Gesetzentwurf so: Die Arbeitsmarktforschung habe eine „negative Wirkung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Form eines verzögerten Übergangs in ungeforderte Beschäftigung festgestellt“.

Bei der derzeit günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt sieht Whittaker umso weniger Anlass, auf Beschäftigungsprogramme auszuweichen. Den fast 900 000 Langzeitarbeitslosen stünden heute immerhin mehr als eine Million offene Stellen gegenüber. „Wir müssen uns fragen, wie wir Hartz IV ändern müssen, damit beide Seiten zueinander finden“, fordert er. Nötig sei dafür vor allem eine radikale Vereinfachung des komplizierten Sozialrechts – damit die Jobcenter sich mehr auf die Belange der einzelnen Hilfebezieher einstellen könnten. „Am Ende geht es darum, die Menschen auszubilden und ihre Probleme zu lösen und nicht, sie dauerhaft im System zu halten“, so Whittaker.

Scharfe Kritik an Müllers Konzept äußern auch die Arbeitgeber. Dessen Kernidee sei „nichts anderes als der massive Aufbau künstlicher Beschäftigung, die im unternehmerischen Wettbewerb keine Chance hat“, warnt Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer. „Das ist in Zeiten von Rekordbeschäftigung und Wirtschaftswachstum ein Irrweg.“ Tatsächlich ziele das Konzept auf ein Ende des „Förderns und Forderns“. Solidarität bedeute aber, dass sich jeder zunächst bestmöglich selbst um den Lebensunterhalt bemühe – dies dürfe der Staat nicht an sich ziehen. Sogar Gewerkschaften haben schon Zweifel an dem Kon-

zept angemeldet. Es schiebe „den Fokus weg von der zentralen Rolle der Erwerbsarbeit“, warnte IG-Metall-Chef Jörg Hofmann in der „Südwestpresse“.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) unterstützt Müller hingegen. Es bestätigt aber nebenbei, dass damit eine „Abschaffung von Hartz IV“ nicht so bald in Reichweite kommt: In einem Gutachten geht es davon aus, dass die Einrichtung von 100 000 bis 150 000 Grundeinkommen-Arbeitsplätzen „angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage realistisch“ sei. Dies würde bedeuten, dass die meisten der 900 000 Langzeitarbeitslosen und der insgesamt 4,3 Millionen erwerbsfähigen Hartz-IV-Bezieher außen vor bleiben.

Die Ausweitung staatlich finanzierter Arbeit stößt aber auch auf einen Zielkonflikt, der schon im Hartz-IV-System seit jeher für Streit sorgt: Sollen geförderte Stellen einen Weg in reguläre Arbeit bahnen, müssen sie „marktnah“ sein. Dann aber verdrängen sie leicht reguläre Arbeit – indem etwa die Schule nicht mehr vom Malerbetrieb gestrichen wird, sondern von Grundeinkommenbeziehern. Umgekehrt hilft es den meisten Arbeitslosen wenig, wenn die Arbeit bloß Beschäftigungstherapie ist. Zuletzt hatte die schwarz-gelbe Koalition 2011 auf Drängen des Handwerks die gesetzliche Abgrenzung zugunsten regulärer Arbeitsplätze verschärft.

Für einen kleineren Kreis von Arbeitslosen, deren Chancen etwa durch Suchtprobleme deutlich begrenzt sind, finden hingegen die meisten Arbeitsmarktfachleute ein gewisses Angebot an staatlich finanzierter Beschäftigung sinnvoll. „Ausnahmsweise und in schwierigsten Einzelfällen“ hält dies selbst Arbeitgeberpräsident Kramer für vertretbar.



LEBENS LANG FÜR HUSSEIN K.

Ein Urteil gibt Halt

VON HERIBERT PRANTL

Was kann ein Strafurteil bewirken? Man wünscht sich von diesem Strafurteil, dass es sich auf die Verzweiflung legt, die einen nach dieser Tat gepackt hat. Man wünscht sich von diesem Urteil, dass es der Verunsicherung Herr wird, die nach diesem Verbrechen auch die Gutwilligsten der Gutwilligen erfasst. Man wünscht sich von diesem Urteil gegen Hussein K., dass es die richtige Antwort auf das Entsetzliche ist – und auf das Entsetzen, das dieses Entsetzliche ausgelöst hat.

Das Strafgericht hat getan, was es tun konnte. Es hat das Verbrechen aufgeklärt und den Verbrecher abgeurteilt. Es hat sich nicht treiben lassen von einer öffentlichen Stimmung, die so getan hat, als müsse nicht nur der Angeklagte, sondern mit ihm die Flüchtlingspolitik vor Gericht stehen. Das Gericht hat den Täter verurteilt. Es hat die höchste Sanktion ausgesprochen, die das deutsche Recht kennt: lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Eine andere Strafe konnte es nicht geben. Diese Strafe ist kein Trost. Aber es ist tröstlich, dass ein Gericht richtet und nicht agitiert.

Der Mörder, ein Flüchtling aus Afghanistan, hat eine junge Frau bestialisch ermordet. Er hat eine Frau ermordet, die sich für geflüchtete Menschen eingesetzt hat. Der Täter hat unendliches Leid über eine Familie gebracht, die ihre Tochter in christlich-humanitärem Geist erzogen hat. Der Vater ist in der katholischen Kirche aktiv, er tritt für die Menschenrechte ein und stellt sich dem Rechtspopulismus entgegen.

Das Verbrechen an seiner Tochter ist von erschütternder Tragik; manche verwenden das Wort „Prüfung“ für die Familie des Opfers. Es ist aber eine Prüfung für die Gesellschaft und ihre Humanität, eine Prüfung nämlich, ob sie der Familie

weiterhin die Freiheit lässt, bei ihrem Glauben und ihren Überzeugungen zu bleiben. Für die Eltern ist der Mord keine Prüfung; er ist ein furchtbares Schicksal, das kein Gott verfügt hat.

Das Leid der Familie ist durch öffentlichen Hohn vergrößert worden: Da seht ihr, was ihr von eurer Humanität, was ihr von eurem Einsatz für die Flüchtlinge habt; das ist den Angehörigen des Opfers entgegengehalten worden. Es wurde bisweilen so getan, als seien sie und ihre angeblich falsche Humanität irgendwie mit schuld am Verbrechen. Auch die Pflegemutter des Flüchtlings wurde mit solchen Vorwürfen traktiert. Die Eltern des Opfers haben gleichwohl in ihrer Todesanzeige um Spenden für eine Initiative gebeten, die sich für einen gerechten Zugang zur Bildung einsetzt – auch für Flüchtlinge. Man wird stumm im Respekt vor dieser Haltung und der Größe, die so leidtragende Menschen zeigen.

Der Mord in Freiburg wurde hineingerührt in die politische Debatte

Die öffentliche Debatte hatte diese Größe nicht. Der Mord in Freiburg wurde ungerührt hineingerührt in die Debatten zur Flüchtlingspolitik. Über den Freiburger Täter wurde geredet, als sei er der Prototyp des Flüchtlings, als sei er ein Grund dafür, sich mit Einzelschicksalen nicht mehr befassen zu müssen – um Flüchtlinge dann pauschal abzuschieben.

Das Urteil aus Freiburg und die Penibilität, mit der es zustande kam, ist ein Dokument des Rechtsstaats. Es urteilt nicht pauschal. Es urteilt akkurat über einen Menschen und sein abscheuliches Verbrechen. Es ist die Antwort, die das Strafgericht auf das Entsetzliche geben konnte. Der Prozess und das Urteil stabilisieren die Fundamente der Gesellschaft.



Nur wer wagt, gewinnt

Viele Mieter könnten sich auf die Mietpreisbremse berufen, tun es aber nicht – auch um Konflikte mit dem Eigentümer zu vermeiden. Doch jetzt gibt es die ersten Fälle, in denen Zahlungen reduziert wurden

VON THOMAS ÖCHSNER

München/Berlin – Es geht also doch, wenn Mieter auf ihr Recht pochen. 1200 Euro Kaltmiete sollte die Wohnung in München-Schwabing kosten, fast 22 Euro für einen der 55 Quadratmeter. Das war im Juni 2016. Der Mieter zahlte zunächst, bis er sich September 2017 auf die Mietpreisbremse berief. Der Vermieter akzeptierte die Rüge. Seitdem beträgt die Miete nur noch 1044 Euro, das sind pro Monat 156 Euro oder jährlich 1869 Euro weniger.

Das Beispiel zeigt: Die Mietpreisbremse, von Kritikerin schon totgesagt, kann funktionieren. Aber bislang getrauen sich erst wenige Mieter, gegen ihre Vermieter vorzugehen. „Das ist bislang wirklich kein Massenphänomen“, sagt der Sprecher des Deutschen Mieterbunds. Doch langsam bewegt sich etwas.

Das liegt auch an Daniel Halmer. Der Rechtsanwalt hat in Berlin das Internetunternehmen Mietright mitgegründet. Das betreibt das Internetportal Wenigermiete.de und hilft wie im Fall des Münchner Mieters, wenn Vermieter die Preisbremse unterlaufen. Über das Portal können Mieter prüfen, ob die Eigentümer, wie im Gesetz vorgesehen, bei einer Neuvermietung wirklich höchstens zehn Prozent mehr verlangen als die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen dieser Qualität. Ist die Miete zu hoch angesetzt, rügt das Portal den Vermieter schriftlich und versucht, eine niedrigere Miete durchzusetzen.

Mehr als 1000 laufende Verfahren hat Mietright nach eigenen Angaben bereits. Die Zahl der erfolgreich erledigten Fälle sei „dreistellig“, sagt Halmer. Auch der Berliner Mieterverein meldet erste Erfolge: Geschäftsführer Reiner Wild spricht von grob geschätzt 300 Fällen alle zwei Monate. Bei jedem zweiten gelinge es dem Mieterverein, eine niedrigere Miete durchzusetzen.

Das ist allerdings nicht ganz einfach. Die im August 2015 eingeführte Mietpreisbremse gilt in mittlerweile 313 deutschen Städten, enthält aber viele Ausnahmen. Sie

greift nicht, wenn eine Wohnung neu gebaut, umfassend renoviert wurde oder schon der Vormieter mehr gezahlt hat als die ortsübliche Vergleichsmiete plus zehn Prozent. Und nur, wenn der Mieter danach fragt, müssen die Vermieter die vorherige Miete angeben. Die Mieter müssten den Vermieter rügen, „ohne zu wissen, ob der Vermieter irgendeinen rechtlichen Joker zieht und sich die Miete wirklich verringern lässt“. Dieses Risiko gingen viele Mieter nicht ein, heißt es beim Mieterbund.

„Wir versuchen stets, eine Einigung zu erzielen, ohne die Gerichte einzuschalten.“

Halmer lässt sich davon nicht abhalten. Auf Wenigermiete.de müssen die Kunden nur angeben, wann sie wo eingezogen sind, wie groß die Wohnung ist, was sie zahlen. Die Angaben werden automatisch mit den ortsüblichen Vergleichsmieten verglichen. Stellt sich dabei heraus, dass ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt, wird auf Wunsch des Mieters der Vermieter angeschrieben. Wenn es gelingt, eine niedrigere Miete zu erstreiten, verlangt das Unternehmen die Ersparnis von vier



Monatsmieten als Honorar. „Wir verdienen nur Geld, wenn wir für unsere Kunden erfolgreich sind“, sagt Halmer.

So war es auch im Fall des Schwabinger Mieters. Vier Monate Ersparnis ergaben für Mietright rund 623 Euro. Das Geld wurde in diesem Fall wie immer direkt vom Vermieter und nicht vom Mieter an das Unternehmen überwiesen. „Das geht, weil von der Rüge bis zum Abschluss des Verfahrens meist zwei, drei, vier Monate vergehen“, sagt Halmer. Außerdem müsse der Vermieter bei einer nachträglich verringerten Miete auch einen Teil der Kaution zurückerzahlen, womit sich das Honorar bereits ganz oder teilweise bezahlen lasse.

Bei den mehr als 1000 Fällen hätte nach den Berechnungen von Mietright die Miete im Durchschnitt um monatlich 200 Euro verringert werden müssen. Die tatsächlich erzielte Ersparnis beläuft sich auf durchschnittlich 100 Euro pro Monat. Das liegt daran, dass es bei den Verfahren oft zu Vergleichen kommt. Sowohl bei Mietern als auch bei Vermietern sei die große Mehrheit bereit, sich auf einen Kompromiss zu verständigen. „Wir versuchen stets, eine Einigung zu erzielen, ohne die Gerichte einzuschalten. Gerichtsverfahren kosten Geld und dauern lange“, sagt Halmer.

Schneller Auskunft vom Vermieter

Union und SPD wollen die Mietpreisbremse rasch verschärfen. Bundesjustizministerin Katarina Barley sagte am Sonntag in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“, sie wolle noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf dazu vorlegen. Wo die Mietpreisbremse gilt, dürfen Vermieter bisher beim Abschluss eines neuen Vertrages nur eine Miete fordern, die höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt – es sei denn, die Vormiete lag bereits über dieser Grenze. Die Vormiete muss der Vermieter derzeit nur auf Anfrage des Mieters nennen. Künftig soll der Vermieter verpflichtet wer-

den, von vornherein Auskunft über die Vormiete zu geben. Dem Deutschen Mieterbund reicht das nicht aus. Der Verband fordert, die Mietpreisbremse bundesweit einzuführen, sodass deren Umsetzung nicht mehr von Verordnungen der Landesregierungen abhängt. Für Vermieter müsse es Sanktionen geben, wenn sie das Gesetz unterließen. Auch müsse die Regierung Vermieter verpflichten, bei Verstößen zu viel gezahlte Miete von Beginn des Mietvertrags an zurückzuzahlen – nicht erst vom Beginn der Rüge. Die Immobilienwirtschaft fordert, die Mietpreisbremse abzuschaffen. T0

So seien einige große Vermieter und Hausverwaltungen nach anfänglicher Ablehnung mittlerweile kompromissbereit. „Vermieter gehen mit unseren Rügen recht professionell um. Bei großen Wohnungsunternehmen haben wir es mit Sachbearbeitern zu tun, das sind Profis, die wissen schon, wenn sie die Gesetze verletzt haben“, sagt Halmer. Anders bei privaten Vermietern. „Diese sagen, oh, das wusste ich gar nicht. Oder sie denken sich, dann wurde ich halt erwischt, dann muss ich jetzt eben zahlen.“ Auch Geschäftsführer Wild vom Berliner Mieterverein bestätigt: „Es kommt häufig zu einem Vergleich.“

Beim Münchner Mieterverein gibt es hingegen kaum Mitglieder, die sich wegen der Mietpreisbremse mit ihrem Vermieter anlegen. „Die Leute sind froh, überhaupt eine Wohnung bekommen zu haben. Da wollen sie nicht gleich am Anfang Ärger mit dem Vermieter“, sagt ein Sprecherin. Hinzu kommt die unsichere Rechtslage in Bayern. Das Landgericht München hatte gerügt, dass die bayerische Landesregierung nicht ausreichend begründet habe, wann ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt. Aber nur dann greift die Mietpreisbremse. Nun hat die Landesregierung die entsprechende Verordnung nachgebessert – eine ausreichende Rechtsgrundlage, gegen den Vermieter vorzugehen, besteht damit allerdings nur für Neufälle.

Halmer hat deswegen den Freistaat Bayern verklagt. Er will klären lassen, ob dieser den Mietern Schadenersatz leisten muss, die wegen des Formfehlers der Regierung womöglich höhere Mieten zahlen müssen. Bis das in letzter Instanz geklärt ist, wird es wahrscheinlich Jahre dauern.

Der Berliner Rechtsanwalt will den Mietern Mut machen, sich zu wehren, ohne Angst vor einem Rauswurf aus ihrer Wohnung haben zu müssen. Mieter seien in Deutschland rechtlich schon sehr gut geschützt, sagt er. „Es mag Miethaie geben, die versuchen, aus ihrer Sicht renitente Mieter einzuschüchtern, aber das ist die absolute Ausnahme.“

In Hessen wackelt die Mietpreisbremse

Landgericht Frankfurt hält die Regelung wegen fehlender Begründung für unwirksam

hw. BERLIN, 27. März. Das Landgericht Frankfurt hat am Mittwoch die Mietpreisbremse in Hessen für unwirksam erklärt. Grund hierfür ist ein Formfehler bei der Begründung einer Rechtsverordnung, teilte das Gericht mit (Az.: 2-11 S 183/17). Ohne diese Verordnung greift die Bundesregelung nicht, die ein zu starkes Ansteigen der Mieten in angespannten Wohnlagen verbieten soll.

Die Mietpreisbremse ist im Bürgerlichen Gesetzbuch angelegt, muss aber von den einzelnen Ländern umgesetzt werden. Die meisten haben eine entsprechende Verordnung erlassen, mit der die angespannten Wohngebiete ausgewiesen und

die Wirkung der Mietpreisbremse gesteuert werden. Dort, wo sie greift, dürfen Mieten nicht mehr als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

Allerdings sieht das Bundesrecht ausdrücklich vor, dass die Landesgesetzgeber ihre Verordnung begründen müssen. Die Bestimmung und Abgrenzung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten müssen sorgsam geprüft werden, hieß es. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, da nur so den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Eigentumsschutzes Rechnung getragen werde – schließlich schmälert die Mietpreisbremse die Möglichkeit der Hauseigentü-

mer, Geld durch die Vermietung zu verdienen. Hessen hatte aber nur einen Entwurf vorgelegt – jede Seite sei „quer dick mit dem Wort ‚Entwurf‘ gekennzeichnet“, stellte das Gericht fest. Erst im Jahr 2017 habe die Landesregierung per PDF auf der eigenen Homepage die offizielle Begründung veröffentlicht. So ein Nachschieben „heile den Mangel der Verordnung nicht“; sie bleibt also unwirksam und muss gegebenenfalls neu verabschiedet werden – allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

Ende des vergangenen Jahres hatte auch das Landgericht München die örtliche Mietpreisbremsenverordnung wegen Begründungsmängeln gekippt, zumindest für die Zeit vom Sommer des Jahres 2015 bis Juli 2017. Die bayrische Verordnung ließ nicht ausreichend erkennen, aus welchen Gründen bestimmte Gebiete – einschließlich München – in den Wirkungsbereich der Mietpreisbremse aufgenommen wurden. Die Regierung besserte nach – allerdings zog der Münchner Mieterverein auch einen Prozess gegen die neue Begründung in Erwägung.

Die Gerichte in München und Frankfurt stellten aber mit ihren Entscheidungen immerhin implizit fest, dass die Mietpreisbremse nicht verfassungswidrig ist – das ist insofern bemerkenswert, da das Landgericht Berlin kürzlich die Regelung dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Prüfung vorgelegt hatte. Es geht davon aus, dass die Mietpreisbremse wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig sei. Unter anderem berücksichtige sie nicht die sozialen Unterschiede in den einzelnen Städten und überlasse es zudem den Bundesländern, von der Maßnahme Gebrauch zu machen. Kritiker der Regelung monieren zudem, dass sie einen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht am Eigentum darstelle. Noch hat Karlsruhe nicht entschieden.



Mildere Grundsteuer

Bundesfinanzhof schont Immobilieninvestoren

FRANKFURT, 27. März. Immobilieninvestoren könnten schon bald wieder mehr steuerliche Gestaltungsspielräume in Grunderwerbsteuerfällen nutzen. Der Bundesfinanzhof hat nämlich entschieden, dass eine zivilrechtliche Vollmacht keinen mittelbaren Anteilserwerb begründet (Az.: II R 39/15). Deswegen ändert sich durch die Vollmacht der Gesellschafterbestand einer grundbesitzhaltenden KG nicht – auch nicht mittelbar. Das kann sich erheblich auswirken: Die Grunderwerbsteuersätze der meisten Bundesländer sind in den letzten Jahren stark gestiegen – teilweise wurden sie sogar mehrmals erhöht. Die Belastung mit Grunderwerbsteuer ist deshalb inzwischen ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor.

Die streitentscheidende Vorschrift des § 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) fingiert für grundbesitzende Personengesellschaften Folgendes: Wenn sich innerhalb von 5 Jahren der Gesellschafterbestand so ändert, dass mindestens 95 Prozent der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, gilt das als ein Rechtsgeschäft mit dem Ziel der Übereignung. Erfasst werden neben unmittelbaren zivilrechtlichen auch mittelbare Änderungen, etwa kraft wirtschaftlicher Betrachtungsweise. Eine die Steuer auslösende Änderung der Beteiligungsquoten kann sich auch aus schuldrechtlichen Bindungen zwischen den Beteiligten ergeben. Für Treuhandfälle war dies anerkannt; die in Frage stehende Vollmachtskonstellation war bisher nicht entschieden.

Die alleinige Kommanditistin einer GmbH & Co. KG übertrug im nun veröffentlichten Fall 94 Prozent ihrer Beteiligung auf zwei voneinander unabhängige Erwerber. Die Übertragung der Anteile war bedingt: Zunächst sollte der vollständige Kaufpreis gezahlt und der Käufer im Handelsregister eingetragen sein. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Käufer aber schon eine unwiderrufliche Vollmacht über den verbleibenden Anteil von 6 Prozent erhalten.

Die gewählte Gestaltung wertete das Finanzamt als eine Grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung im Sinne des Grunderwerbsteuergesetz. Infolge der Transaktion seien unmittelbar 94 Prozent, mittelbar kraft Vollmacht 6 Pro-

zent und daher unter dem Strich insgesamt mehr als 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen übertragen worden. Mit der Vollmacht hätten die Erwerber die uneingeschränkte Verfügungsmacht auch über die restlichen 6 Prozent Gesellschaftsanteil erhalten, damit sei wirtschaftlich das Grundstück der KG zuzurechnen.

Das Gericht wollte erkennbar allen Konstruktionen einen Riegel vorschieben, die den Altgesellschafter entziehen und im Ergebnis dazu führen, dass die Anteile bereits wirtschaftlich auf einen neuen Erwerber übergehen. Jetzt hat der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen die rechtliche Betrachtungsweise wieder in den Vordergrund gestellt. Zum einen war der Feststellungsbescheid auf einen unzutreffenden Zeitpunkt ergangen. Zum anderen hatte die Erteilung der Vollmacht nicht zu einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands der grundbesitzhaltenden KG geführt. Beide Aspekte spielen eine zentrale Rolle sowohl bei der steueroptimierten Strukturierung im Ankauf als auch im Rahmen von Due-Diligence-Prüfungen.

Gleichzeitig schafft das Urteil eine Abgrenzung zu den „Doppeloptions“-Fällen oder Treuhandverhältnissen. Danach reicht das Einräumen einer Vollmacht noch nicht für einen rechtlichen Übergang der Anteile aus. Eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands liegt erst dann vor, wenn von der Vollmacht tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Erst dann wird der Kauf Grunderwerbsteuerpflichtig. Damit folgt das Gericht im Vollmachtsfall der rechtlichen Betrachtungsweise und wendet sich gegen die von der Finanzverwaltung vertretene wirtschaftliche Sicht. Künftig wird die Finanzverwaltung mehr vertragliche Gestaltungen beurteilen müssen, in denen die Steuerpflichtige versuchen, den Grunderwerbsteueranfall zu vermeiden. Immobilieninvestoren sollten ihre Due-Diligence Prozesse und die notwendige vertragliche Dokumentation neu justieren, um eine (höhere) Grunderwerbsteuerpflicht zu vermeiden.

MARTIN WEGER

Der Autor ist Partner in der Kanzlei Arnold & Porter und war als Prozessvertreter an dem Revisionsverfahren beteiligt.



Kein Bußgeld für Satire

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz gegen Hassrede auf Sozialen Netzwerken ist seit einem Jahr in Kraft, jetzt hat das Bundesjustizministerium Leitlinien für die Bußgelder veröffentlicht. Auf 27 Seiten erläutert das Ministerium, wie das Bundesamt für Justiz unzureichendes Vorgehen von Facebook und anderen sozialen Netzwerken mit 2 Millionen Nutzern oder mehr sanktionieren soll. Dabei zeigt sich, dass auch das Ministerium den Graubereich der Satire und des bisweilen heftigen politischen Schlagabtauschs schonen will. Nur schuldhafte Verstöße gegen die organisatorischen Vorgaben könnten zu einem Bußgeld führen, heißt es. Daran fehle es, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung bestimmte Fälle noch nicht geklärt hat. „Hierzu gehören auch Fälle, in welchen die Einschätzung der Rechtslage aus anderen Gründen rechtlich schwierig ist, etwa bei scharfen Äußerungen im politischen Meinungskampf oder satirischen Beiträgen, die sich auf der Grenze der Strafbarkeit bewegen.“ hw.

Vorsicht beim Arztbesuch

Erleidet ein Arbeitnehmer auf dem Rückweg von einer Arztpraxis in seinen Betrieb einen Verkehrsunfall, liegt kein Arbeitsunfall vor. Die Fahrt zum Arzt „hin und zurück“ sei eine unversicherte private Tätigkeit, hat das Sozialgericht Dortmund entschieden. In dem Fall war ein Mann nach dem Besuch einer orthopädischen Fachpraxis auf dem Rückweg zu seiner Arbeitsstätte bei einem Verkehrsunfall verletzt worden. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Dagegen wehrte sich der Kläger vor Gericht. Die Sozialrichter wiesen die Klage aber als unbegründet ab, weil der Arztbesuch für sie eine Privatangelegenheit darstellte. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des Mitarbeiters und dem Unfall. Es sei unerheblich, dass der Arztbesuch auch der Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Arbeitskraft und damit betrieblichen Belangen diene (Az.: S 36 U 131/17). mj.



Musterfeststellungsklage

Wirtschaft warnt vor neuen Klagerechten

Gegen das erste große Projekt von Justizministerin Katarina Barley gibt es deutlichen Widerstand von Unternehmen. Sie warnen vor Missbrauch.

Dietmar Neuerer Berlin

Nach nur wenigen Tagen im Amt spürt die neue Justizministerin Katarina Barley (SPD) den ersten Gegenwind aus der Wirtschaft. Grund ist die Musterfeststellungsklage für Verbraucher - eines der ersten großen Projekte der Bundesregierung.

„Die Koalition muss sich fragen, ob sie Verbrauchern helfen oder die Geschäftsmodelle von Anwälten unterstützen will“, sagte der Chefjustiziar des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), Stephan Wernicke, dem Handelsblatt. „Denn die Öffnung der Klageberechtigung für Private eröffnet viele Missbrauchsrisiken, gegen die sich Unternehmen zu Recht zur Wehr setzen.“

Bislang verzichten die meisten Verbraucher wegen Prozesskosten und Aufwand darauf, ihre Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Das soll mit dem neuen Klageinstrument anders werden. Kommt es rechtzeitig, dann könnten Geschädigte, wie etwa im Dieselskandal um Volkswagen, drohende Verjährungen zum Jahresende abwenden und ihre Ansprüche einklagen.

Wie ernst es Barley damit ist, machte sie vergangene Woche anlässlich des Weltverbrauchertages deutlich. Das Vorhaben sei ihr „besonders wichtig“, sagte die Ministerin. Verbraucher bekämen noch in diesem Jahr eine „Klagemöglichkeit nach dem Prinzip ‚Einer für alle‘“ und somit mehr Möglichkeiten für eine „erfolgreiche Rechtsdurchsetzung“.

Barley hat die Federführung bei dem Thema. Die Zeit drängt. Damit auch schon geschädigte Dieselfahrer das neue Klageinstrument nutzen können, soll das Gesetz spätestens im November in Kraft treten. Barley kann hierbei an den Entwurf ihres Vorgängers Heiko Maas (SPD) anknüpfen. Dessen Pläne waren zwar in der vergangenen Legislaturperiode von der Union blockiert worden. Doch in den Koalitionsverhandlungen fand man schnell eine Einigung.

Vor allem die Fokussierung auf den Dieselskandal stört den DIHK. Das verzerre die Diskussion, es drohten „übereilte“ Regelungen, sagte Chefjustiziar Wernicke. Aus seiner Sicht fehle es an Politik, aber nicht an rechtlichen Regeln. „Komplexe Fälle wie der Dieselskandal lassen sich nicht mit dem Prinzip ‚Einer für alle‘ lösen“, hielt er Barley entgegen. „Das ist kurzfristig und droht falsche Erwartungen bei Verbrauchern zu wecken.“

Problematisch findet der DIHK, nur anerkannten Verbraucherschutzorga-



Verbraucher bekommen eine Klagemöglichkeit nach dem Prinzip **‚Einer für alle‘**.

Katarina Barley
Bundesjustizministerin

nisationen eine Musterklage zu erlauben. „Die Klageberechtigung lässt sich schon aus europarechtlichen Gründen nicht auf wenige vertrauenswürdige Einrichtungen wie deutsche Verbraucherverbände beschränken“, sagte Wernicke. Um eine „internationale Klageindustrie“ zu verhindern, plädiert er für die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle mit Klageberechtigung. „Eine solche neutrale und effektive Konfliktlösung für alle Beteiligte streben auch die Unternehmen an“, sagte er.

Der SPD-Rechtspolitiker Johannes Fechner hält davon wenig. „Weil auch wir keine Klageindustrie wie in den USA wollen, werden bei uns nur qualifizierte Einrichtungen wie die Verbraucherzentrale oder gerne auch Industrie- und Handelskammern klageberechtigt sein“, sagte er. Diese Beschränkung der Klagebefugnis auf bestimmte Einrichtungen gebe es seit Langem in verschiedenen Rechtsbereichen, „ohne dass von irgend-einer Seite EU-rechtliche Bedenken

geäußert worden wären“. Im Übrigen nutze die neue Klagemöglichkeit auch der Wirtschaft. „Ein Unternehmen ist nicht dem Kostenrisiko Tausender Einzelprozesse ausgeliefert, sondern nur dem Musterprozess.“

In der Union zeigte sich der CSU-Rechtspolitiker Volker Ullrich immerhin offen für „sinnvolle Ergänzungen“. Diese müssten nun im Gesetzgebungsverfahren geklärt werden, das jetzt zügig beginnen müsse. Die Wirtschaft dürfe das vorsichtige Entgegenkommen kaum zufriedenstellen. DIHK-Experte Wernicke warnte vorsorglich Union und SPD vor übereilten Entscheidungen. „Die Koalition wäre gut beraten, zur Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage die Ergebnisse des Deutschen Juristentags im September abzuwarten.“

So lange werden Union und SPD sich aber nicht gedulden. Barleys Entwurf befindet sich bereits in der regierungsinternen Ressortabstimmung - und soll im April vom Bundeskabinett beschlossen werden.



Pläne der EU-Kommission

Industrie warnt vor Sammelklagen

Die EU-Kommission will neue Möglichkeiten für Kollektivklagen von Verbrauchern schaffen. Die Unternehmen fürchten eine kostspielige Klagewelle.

**T. Hoppe, R. Berschens,
D. Neuerer** Brüssel, Berlin

Die EU-Kommission will die Klagerechte von Verbrauchern gegen Unternehmen erheblich stärken - und alarmiert damit die Industrie. In einem Brief an Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker zeigt sich BDI-Chef Dieter Kempf „sehr besorgt“, dass der Vorschlag der Behörde für Sammelklagen die geltenden Regeln „zulasten der Unternehmen unangemessen verschärft und erhebliche Missbrauchsrisiken schafft“. Die deutsche Industrie lehne die Einführung EU-weiter Kollektivklagen daher „ausdrücklich“ ab, heißt es in dem Schreiben, das dem Handelsblatt vorliegt.

Der Verbraucherzentrale-Bundesverband (VZBV) weist diese Vorbehalte zurück. „Der BDI lehnt leider reflexhaft jede Verbesserung der Verbraucherklagerechte ab und betreibt damit Fundamentalopposition“, sagte VZBV-Chef Klaus Müller dem Handelsblatt. „Dabei hat nicht zuletzt das Verhalten von Volkswagen deutlich gemacht, dass wir Verbesserungen brauchen.“

Die Brüsseler Behörde will Verbraucherschutzorganisationen und Wirtschaftsverbänden das Recht einräumen, im Namen Geschädigter gegen potenziell illegale Praktiken vor Gericht ziehen und dabei in bestimmten Fällen auch zugleich Schadenersatz einfordern zu können. Das geht aus dem entsprechenden Richtlinienentwurf hervor, der dem Handelsblatt vorliegt. Den finalen Vorschlag will Justizkommissarin Vera Jourova am 11. April vorstellen, anschließend beraten Mitgliedstaaten und Europaparlament darüber.

Juristen rechnen damit, dass die Pläne weitreichende Folgen für Unternehmen haben könnten. Christoph Baus, Partner bei der Kanzlei Latham & Watkins, spricht von einer „krassen Umwälzung der bisherigen Verhältnisse in Europa“.

VZBV-Chef Müller sagte, das EU-Vorhaben gehe deutlich über die Pläne der Bundesregierung für eine Musterfeststellungsklage hinaus und müsse „im Detail geprüft werden, ob es den Verbrauchern nützt“.

Mit dem Vorschlag reagiert Jourova auf aufsehenerregende Fälle, in denen Unternehmen zahlreiche Kunden geschädigt hatten - allen voran die Diesel-Manipulationen von VW, die mehr als acht Millionen Fahrzeuge in Europa betreffen. Auch Ryanair hatte Verbraucherschützer auf den Plan gerufen, als der Billigflieger im vergangenen Herbst Tausende Flüge strich, ohne die Ticketbesitzer über ihre Ansprüche zu informieren.

Die Kommission hatte die Mitgliedstaaten schon 2013 aufgefordert, national die Möglichkeit für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzklagen zu schaffen. Bis heute gibt es entsprechende Verfahren aber nur in einer Handvoll von EU-Ländern. Die neue Bundesregierung hat sich vorgenommen, bereits in Kürze eine Musterfeststellungsklage einzuführen. Das Gesetz soll spätestens zum 1. November in Kraft treten, damit auch die vielen vom VW-Abgasskandal betroffenen Dieselfahrer vom neuen Klageinstrument profitieren können. Deren Ansprüche würden sonst zu Jahresende verjähren.

Für eine Klageerhebung müssen staatlich anerkannte Verbände mindestens zehn gleich gelagerte Fälle auführen. Gibt ein Gericht nach Prüfung dieser zehn Fälle grünes Licht, müssen sich binnen zwei Monaten mindestens 50 Geschädigte in ein Klageregister eintragen, damit die Fälle wirklich vor Gericht kommen. Stellen die Richter in einer solchen Musterklage die Schuld fest, können die Kläger im nächsten Schritt in individuellen Verfahren Schadenersatz einfordern oder einen Vergleich suchen.

Die Kommission orientiert sich an diesem Konzept, geht aber darüber hinaus - zum Ärger der Wirtschaft. Verbraucherschützer sollen nicht nur vor Gericht gehen können, um einen Anspruch auf Schadensersatz grundsätzlich feststellen zu lassen. Sie sollen dies auch zugleich kollektiv einklagen können. Das gilt etwa für Fälle wie die massenhaften Flugstornierungen von Ryanair, in denen die Zahl und Identität der Geschädigten bekannt ist und ihr finanzieller Schaden vergleichbar.

In Fällen wie den geprellten Käufern von VW-Dieselaautos könnte es den Gerichten überlassen werden, ob sie Schadensersatz verhängen oder lediglich die Schuld des Unternehmens feststellen. Im zweiten Fall müsste der Einzelne die Entschädigung dann individuell einklagen. Die kollektive Ermittlung des Schadens ist hier schwierig, weil dieser je nach Kaufpreis des Fahrzeugs oder Fahrleistung variiert.

Zudem sollen die klagenden Organisationen nicht immer verpflichtet werden, vorab die Zustimmung der Geschädigten einzuholen - die Mitgliedstaaten bekommen hier viel Gestaltungsspielraum. In Fällen wie Ryanair soll es nach dem Kommissionsentwurf genügen, wenn diese erst nach dem Urteil einwilligen. Das soll die Verfahren vereinfachen und beschleunigen. BDI-Chef Kempf fordert hingegen eine „ausdrückliche Identifikation des Klägerkreises“.

Auch aus dem Europaparlament kommt Kritik an dem Entwurf. „Die



**Der BDI
lehnt leider
reflexhaft
jede Ver-
besserung
der
Verbraucher-
klagerechte ab.**

Klaus Müller
Chef des VZBV

Vorschläge der Kommission sollten nicht über die deutsche Musterfeststellungsklage hinausgehen“, sagt der CDU-Wirtschaftspolitiker Andreas Schwab. Der Ansatz der Bundesregierung verbessere den Schutz der Verbraucher, vermeide aber Auswüchse einer Klageindustrie wie in den USA.

Dort haben sich zahlreiche Kanzleien darauf spezialisiert, möglichst viele Kunden zusammenzubringen, um Unternehmen auf hohe Schadensersatzzahlungen zu verklagen. Im Erfolgsfall verlangen sie einen erheblichen Teil der Summe als Provision.

Jourova sieht das Problem ebenfalls. Um die Entstehung einer Klageindustrie in Europa zu verhindern, sollen nur bestimmte Organisationen Kollektivklagen einreichen können: Sie dürfen kein Profitinteresse haben, müssen dem Verbraucherschutz verpflichtet sein und ihre Finanzierungsquellen offenlegen. Damit schaffe der Vorschlag „ein Gleichgewicht zwischen einem erleichterten Zugang zur Justiz und angemessenen Schutzmaßnahmen gegen missbräuchliche Verfahren“, heißt es im Entwurf der Richtlinie.

CDU-Politiker Schwab aber hält die Kriterien für nicht streng genug. BDI-Präsident Kempf fordert zudem, eine Finanzierung der Klagen durch Dritte zu untersagen. Sonst hätten die Geldgeber „ein hohes finanzielles Eigeninteresse am Ausgang der Klage“, ohne entsprechende Risiken zu tragen. In den USA werden Sammelklagen teilweise von Hedgefonds finanziert.



Die EU ist Datenschutz- Weltmeister

VERA JOUROVÁ

Die jüngsten Enthüllungen darüber, wie Cambridge Analytica über Facebook auf die persönlichen Daten von über 50 Millionen Menschen zugreifen konnte, sind beunruhigend. Noch beunruhigender ist jedoch, wie diese Daten genutzt wurden, um das Verhalten der Menschen zu verändern und um ihr Wahlverhalten zu beeinflussen und somit letztendlich Einfluss darauf zu nehmen, wie unsere Demokratien funktionieren.

Zwar ist noch nicht genau bekannt, was und wie dies passiert ist, doch auf jeden Fall ist etwas furchtbar schiefgelaufen. Erschreckend ist: Obwohl nur etwa 270.000 Menschen ihre Zustimmung gegeben und die fragwürdige App heruntergeladen haben, wurden laut Presseberichten die Daten von 50 Millionen Nutzern ohne deren Zustimmung gesammelt. Keine dieser Personen weiß, dass ihre Daten zur politischen Meinungsbildung von Millionen Menschen verwendet wurden, und auch die Datenschutzbehörden wurden nicht darüber informiert, dass diese Daten missbräuchlich verwendet wurden.

Diese Enthüllungen machen erneut deutlich, dass die unlängst modernisierten Datenschutzvorschriften der EU, die im Mai in Kraft treten werden, dringend benötigt werden. Sie werden die Unternehmen dazu verpflichten, transparent und verantwortungsvoll mit den Daten ihrer Nutzer umzugehen und darüber Rechenschaft ab-

zulegen. Wenn ein Unternehmen Daten für einen bestimmten Zweck sammelt, darf es diese ohne Zustimmung des Nutzers nicht für einen anderen Zweck verwenden. Die Europäer werden künftig die Kontrolle über ihre Daten haben, da ihre Zustimmung jeweils nur durch eine aktive Einwilligung („Opt-in“) erfolgen können. Außerdem werden die Datenschutzbehörden echte Befugnisse zur Durchsetzung dieser neuen Vorschriften haben.

Notorische Schwarzseher kritisieren, dass die neuen Datenschutzbestimmungen es den politischen Parteien unmöglich machen werden, bestimmte Daten wie ihre Mailinglisten zu Wahlkampfzwecken bzw. zur politischen Information potenzieller Wähler zu nutzen. Die neuen Datenschutzvorschriften werden derartigen politischen Kampagnen jedoch keineswegs im Wege stehen. Bürgerinformationen im Vorfeld von Wahlen tragen zweifellos zu einem guten Funktionieren unserer Demokratien bei. Es gibt jedoch eine rote Linie, die nicht überschritten werden darf, nämlich den Punkt, an dem die Information der Bürger über Wahlmöglichkeiten zur Manipulation wird. Strenge Datenschutzvorschriften können genau dies verhindern und so unsere Demokratie schützen.

Die Datenschutzgrundverordnung der EU bietet in Bezug auf unsere Daten das weltweit beste Gesamtpaket an Verbraucherschutz und Verbraucherrechten. Wir sehen immer wieder, dass die digitale Wirtschaft die Grenzen unseres Datenschutzes austestet. Daher müssen sich die Bürger dieser Situation stellen und etwaige naive Vorstellungen über die Art und Weise, wie ihre Daten täglich verwendet werden, aufgeben. Es ist an der Zeit, dass wir alle die Kontrolle über unsere Daten und das Eigentum an unseren Daten zurückerlangen. Die neuen Datenschutzvorschriften bieten uns diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten – wir müssen sie nur nutzen.

☐ Die Autorin ist eine tschechische Politikerin und EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung.



Der Ruch der Rebellion

Ein Haken auf dem Formular und der Häftling wird ausgeliefert: Für die Justiz ist der EU-Haftbefehl Routine. Sie darf aber eine Überstellung verweigern, wenn jemand wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt wird

VON WOLFGANG JANISCH

Man wird daran zweifeln dürfen, ob die schleswig-holsteinische Justiz wirklich glücklich ist über diesen spektakulären Fang – aber das Glückseligsein gehört nun mal nicht zum richterlichen Aufgabenspektrum. Die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht Schleswig haben ganz nüchtern zu prüfen, ob sie Carles Puigdemont in die Hände der spanischen Gerichte zu übergeben haben. Das ist eine reine Justizangelegenheit, die Intervention politischer Instanzen ist hier nicht vorgesehen. Normalerweise ist das europäische Routine. Es liegt ein EU-Haftbefehl vor, der die Prüfung radikal vereinfacht und die Überstellung gesuchter Verdächtiger einer neuen europäischen Effizienz unterwirft, wie man sie zwischen Lübeck und Konstanz gewohnt ist. Aber wenn ein katalanischer Ex-Regierungschef, der als Sezessionist im Visier der spanischen Regierung ist, in einer Haftzelle in Neumünster sitzt, dann gibt es weder Normalität noch Routine; dann ist ein spanisch-katalanischer Regionalkonflikt mitten in Schleswig angekommen.

Formal umfasst die Prüfung zwei Stufen: Zuerst entscheidet der Generalstaatsanwalt, ob er einen Auslieferungshaftbefehl beantragt – darüber befindet dann das Oberlandesgericht. Danach geht es um die Bewilligung der Auslieferung. Das kann bis zu 60 Tage dauern, möglicherwei-

se sogar länger. Etwa dann, wenn bei der spanischen Justiz weitere Details zu den Vorwürfen erfragt werden müssen. Zudem ist die Prüfung auch inhaltlich durchaus anspruchsvoll. Zwar gibt es im EU-Rahmenbeschluss zum Haftbefehl eine lange Liste von Delikten, bei denen man nur einen Haken setzen muss, und schon ist die Auslieferung bewilligt. Dazu gehören zum Beispiel Terrorismus, Korruption, Betrug oder Geldwäsche. Doch nichts davon wird Puigdemont vorgeworfen. Der spanische Untersuchungsrichter bezichtigt ihn dreier Straftaten: Rebellion, Haushaltsuntreue und Ungehorsam öffentlicher Amtsträger.

Der spanische Ankläger argumentiert, Puigdemont hätte das Referendum absagen müssen

Den Ungehorsam kann man getrost außen vor lassen, weil darauf als Minimum nur eine Geldstrafe steht – das reicht nicht für einen EU-Haftbefehl. Wirkliches Kopferbrechen dürfte den schleswig-holsteinischen Juristen dagegen der spanische Paragraph zur „Rebellion“ verursachen, der gewaltsame Abspaltungsbestrebungen unter Strafe stellt. Auf der Grundlage dieser Vorschrift dürfte nur dann ausgeliefert werden, wenn es dazu eine Entsprechung im deutschen Strafgesetzbuch gäbe. Absakt gesehen, könnte man das zur Not noch bejahen: Paragraph 81 stellt den „Hoch-

verrat“ unter Strafe, also den Versuch, „mit Gewalt oder Drohung“ den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

Allerdings darf man sich nicht damit begnügen, das Etikett zu betrachten, das die spanische Justiz den katalanischen Umtrieben aufgeklebt hat. Entscheidend ist, ob sich die Ereignisse im Vorfeld des geplanten katalanischen Unabhängigkeitsreferendums als gewaltsamer Umsturzversuch darstellen lassen. Zweifel daran sind mehr als berechtigt. Denn die Argumentation des spanischen Untersuchungsrichters Pablo Larena geht ungefähr so: Weil es am 20. September – dem Tag polizeilicher Razzien gegen katalanische Separatisten – zu Protesten und auch Zerstörungen von Polizeiautos gekommen sei, hätte die katalanische Regierung das für den 1. Oktober geplante Referendum abblasen müssen – weil man ja gewusst habe, dass die Kundgebungen in Gewalt umschlagen könnten. Indem sie das unterlassen habe, habe sie die „Bürgermasse“ als Kraft zur Erzwingung der Unabhängigkeit einsetzen wollen.

Das aber ist ein unerhört großzügiges Verständnis eines gewaltsamen Umsturzversuchs. In seinem Blog *De legibus* wirft der Autor Oliver Garcia dem Richter die „Erfindung“ eines neuen Straftatbestands vor: Wenn nicht erst die Ausübung von Gewalt, sondern bereits die Schaffung eines Risikos ausreiche, dann werde Rebellion zum „uferlosen politischen Gefährdungsdelikt“. Denkbar bleibt damit zwar eine



Auslieferung, die sich auf Haushaltsuntreue beschränkt. Damit aber wäre den Spaniern eine Anklage wegen Rebellion verwehrt.

Jedenfalls werden die Juristen in Schleswig nicht umhin kommen, einen Blick auf die politischen Hintergründe zu werfen. Zwar gilt für den EU-Haftbefehl der Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit – auch bei politischen Straftaten. Allerdings hatte der EU-Gesetzgeber, gleichsam als Vorsichtsmaßnahme, seinerzeit in der Begründung des Rahmenbeschlusses zum 2004 in Kraft getretenen Haftbefehl festgehalten: Die Staaten dürften nach wie vor die Auslieferung von Personen verweigern, die wegen ihrer „politischen Überzeugung“ verfolgt würden. Danach bleibe das Auslieferungshindernis bei drohender politischer Verfolgung auch beim EU-Haftbefehl bestehen, heißt es in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags von 2017.

In den vergangenen Jahren haben mehrere Gerichte Auslieferungen in andere EU-Länder gestoppt

Überhaupt ist es mit dem europäischen Vertrauen in Sachen Rechtsstaat nicht mehr so weit her. Erst vor Kurzem hat eine Richterin eines irischen Gerichts die Auslieferung eines mutmaßlichen Drogenhändlers nach Polen vorerst abgelehnt – weil

die dortigen Gesetzesänderungen so immens ausgefallen seien, dass der gemeinsame Wert der Rechtsstaatlichkeit „systematisch beschädigt“ worden sei. Sie legte den Auslieferungsfall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, der damit eine Möglichkeit hat, sich mit dem Raubbau an der polnischen Justiz zu befassen. Da die obersten EU-Richter die Entwicklung in Polen voller Sorge beobachten, könnte das Verfahren Einschränkungen für den EU-Haftbefehl zur Folge haben. Auch anderswo hat das Prinzip Vertrauen gelitten. In den vergangenen Jahren haben mehrere Gerichte Auslieferungen gestoppt, weil den Betroffenen unmenschliche Haftbedingungen drohten. In einem ungarischen Gefängnis sollten 17 Häftlinge auf 30 Quadratmetern zusammengesperrt werden, in einem rumänischen Knast sollten sich zehn Mann neun Quadratmeter teilen; auch Litauen war betroffen.

Gewiss, Spanien ist nicht Polen, und die Vorwürfe gegen Puigdemont sind nicht auf eine Stufe mit menschenrechtswidriger Haft zu stellen. Aber der Mechanismus ist vergleichbar: Die europäische Politik hat Vertrauen zum System erklärt, das Vertrauen darin, dass überall in der EU unabhängige Richter und humane Gefängnisse existieren. Immer mehr Gerichte reagieren inzwischen aber wie Fieberthermometer der Rechtsstaatlichkeit. Wenn Auslieferungen gestoppt werden, dann ist das eine Krankheitsanzeige für Europa.



Frag' nicht mich

Die Festnahme Puigdemonts bringt Berlin in Erklärungsnot

Die Behörden haben zuverlässig gearbeitet. Das steht schon einmal fest. Der Tipp kam aus dem Ausland. Und dann hat die Informationskette bestens funktioniert, so hat es jedenfalls den Anschein. Der Gesuchte wurde von Polizeibeamten kurz nach der Einreise in Deutschland festgesetzt und befindet sich seither in Gewahrsam. Alles dürfte also nach Recht und Ordnung verlaufen sein.

Wer aber am Montag die Sprecher der Bundesministerien bei ihren Routine-Auftritten vor den Hauptstadtjournalisten hört, bekommt den Eindruck: Nichts ist in Ordnung, gar nichts. Denn der Gefangene heißt Carles Puigdemont, ist 55 Jahre alt und ehemaliger katalanischer Regierungschef. Aus Sicht der Regierung in Madrid ist der Separatistenführer ein Verbrecher. In Belgien lebte er seit dem Herbst im Exil und konnte sich dort frei bewegen. In Finnland hatte er Ende vergangener Woche Redeauftritte und fuhr danach mit dem Auto ungehindert durch die EU-Mitgliedstaaten Schweden und Dänemark zurück Richtung Belgien. Und ausgerechnet wem geht der Mann dann ins Netz? Den Deutschen. „Schwierige Kiste“, sagt ein Beamter aus dem Auswärtigen Amt, halb im Scherz,

Die Bundesregierung hat nie ein Geheimnis daraus gemacht, dass sie auf Seiten Madrids steht

halb verzweifelt. Zu solch einer Aussage lässt sich natürlich keiner der Sprecher hinreißen. Ob aus dem Auswärtigen Amt, dem Innen- oder Justizressort – jeder verweist lieber auf den jeweils anderen, wenn es um diese Frage geht: Und was kommt nun?

Die Bundesregierung hat nie ein Geheimnis daraus gemacht, dass sie auf Seiten der Zentralregierung in Madrid steht. Aber hineingezogen werden wollte Berlin in diesen Konflikt nicht. Der müsse in Spanien gelöst werden, hieß es. Als Vermittler wollten die Deutschen auch nicht auftreten, das hätte nur die Katalanen aufgewertet – so die Sorge in Berlin.

Aber nun sitzt ausgerechnet einer der Hauptprotagonisten des Konfliktes in der Justizvollzugsanstalt Neumünster in Schleswig-Holstein. Und wie es mit ihm weitergeht, darüber entscheidet auch die Justiz in Schleswig-Holstein. Wer in Berlin Antworten haben möchte, etwa ob das deutsche Recht den Straftatbestand der Rebellion kenne, bekommt von den Sprechern zu hören: „Ich verweise auf Schleswig-Holstein.“ Die Polizei in Schleswig-Holstein habe „in eigener Zuständigkeit“ entschieden, wird noch angemerkt.

Der Tipp, dass Puigdemont vor der Einreise nach Deutschland stehe, sei über den deutschen Verbindungsbeamten des BKA in Madrid gekommen. Woher dieser seine Informationen hatte, blieb indes unklar. Hinter vorgehaltener Hand hieß es, der spanische Geheimdienst habe Puigdemont beschattet. Die spanische Nachrichtenagentur Efe meldete am Montag unter Berufung auf Ermittler, dass die Agenten eine Wanze am Auto angebracht hätten.

Regierungssprecher Steffen Seibert allerdings verlegte sich zunächst auf Allgemeinplätze: „Spanien ist ein demokratischer Rechtsstaat“, sagte er. Was das für das Auslieferungsbegehren Madrids bedeutet, sagte er indes nicht. Würden die Deutschen Puigdemont nicht übergeben, würde das Madrid vor den Kopf stoßen. Würden sie ihn übergeben, gäbe es mit Sicherheit Massenproteste in Katalonien. Doch die Entscheidung trifft nicht die Bundesregierung. Deutschland steckt mittendrin im Konflikt. **MIKE SZYMANSKI**



Bundesregierung stützt Madrid im Fall

Berlin stellt sich hinter Haftbefehl gegen Kataloniens Ex-Premier. Tipp für Festnahme kam

Puigdemont

vom spanischen Geheimdienst

Berlin – Die Bundesregierung unterstützt das Vorgehen Spaniens, den ehemaligen Regierungschef der Region Katalonien, Carles Puigdemont, per Europäischem Haftbefehl suchen zu lassen. „Spanien ist ein demokratischer Rechtsstaat“, kommentierte Regierungssprecher Steffen Seibert am Montag die Verhaftung Puigdemonts in Schleswig-Holstein tags zuvor. Die Bundesregierung sei überzeugt, dass der Katalonien-Konflikt innerhalb der „spanischen Rechts- und Verfassungsordnung“ gelöst werden müsse. Die Beziehungen zu Spanien sieht Seibert wegen der Festnahme nicht als belastet an. Die Regierung in Madrid begrüßte die Festnahme. Dies sei eine „gute Nachricht“ und zeige, dass die Institutionen funktionierten, zitierte die spanische Nachrichtenagentur Europa Press die

stellvertretende Ministerpräsidentin Soraya Sáenz de Santamaría.

Bis zu einer Entscheidung darüber, ob Puigdemont nach Spanien ausgeliefert wird, könnte es aber noch dauern. Über die Verhängung der Auslieferungshaft muss das Oberlandesgericht in Schleswig-Holstein befinden. „Diese Entscheidung wird wohl vor Ostern nicht mehr ergehen“, teilte die Staatsanwaltschaft am Montag mit. Das Amtsgericht Neumünster ordnete am Abend an, Puigdemont weiterhin in Gewahrsam zu halten. Spanien wirft ihm „Rebellion“ und Veruntreuung öffentlicher Gelder vor.

Aus der deutschen Opposition kommt der Wunsch, unter Beteiligung Brüssels vermittelnd in den Konflikt einzugreifen. Grünen-Chef Robert Habeck sieht die EU

in der Rolle eines „neutralen Schiedsrichters“. Eine politische Einmischung in den juristischen Prozess verbiete sich. Die Linke fordert dagegen die sofortige Freilassung Puigdemonts. Der FDP-Außenpolitiker Alexander Graf Lambsdorff sieht Deutschland in einem Dilemma, weil sich „kein guter Ausweg“ abzeichne.

Im Zentrum der katalanischen Hauptstadt Barcelona kam es in der Nacht zum Montag zu heftigen Zusammenstößen zwischen radikalen Verfechtern der Unabhängigkeit Kataloniens und der Regionalpolizei, die seit Oktober unter dem Kommando des Innenministeriums in Madrid steht. Mehr als 100 Personen wurden verletzt, darunter 23 Polizisten. Es waren die ersten gewaltsamen Auseinandersetzungen während der Katalonien-Krise.

Puigdemont war am Sonntag auf einer Autobahnraststätte bei Schleswig festgenommen worden. Er hatte sich zuvor in Finnland aufgehalten und befand sich auf der Rückreise in sein belgisches Exil. Die Nachrichtenagentur Efe berichtete unter Berufung auf Regierungsquellen, dass Puigdemont bei seiner Rückkehr aus Helsinki von zwölf spanischen Geheimdienstagenten überwacht worden sei. Diesen sei es gelungen, einen GPS-Sender in seinem Wagen anzubringen. Die Agenten seien allerdings nicht an der Festnahme des Katalanen beteiligt gewesen. Wenn ein Haftbefehl vorliege, sei es Aufgabe der Polizei, denjenigen festzunehmen und keine politischen Erwägungen anzustellen, sagte ein Sprecher des Innenministeriums in Berlin.

THO, TU, MSZ



PUIGDEMONT

Zwölf Sterne, drei Affen

VON HERIBERT PRANTL

Spanien will, dass Carles Puigdemont wegen „Rebellion“ ausgeliefert wird. Dagegen muss man protestieren, dagegen muss man rebellieren. Die deutsche Justiz muss sich dem Auslieferungsantrag verweigern. Warum? Deutschland darf sich, bei aller gebotenen Loyalität zum EU-Mitgliedsstaat, nicht hineinziehen lassen in die strafrechtlich verkleidete innenpolitische Auseinandersetzung in Spanien.

Die deutsche Justiz soll sich nicht zum Werkzeug der spanischen Regierungspolitik machen. Und sie darf sich nicht hinwegsetzen über einen rechtsstaatlichen Fundamentalsatz: Keine Auslieferung bei politischen Straftaten. Die deutschen Behörden dürfen sich nicht täuschen lassen davon, dass die Ankläger Puigdemonts nun auch Straftaten präsentieren, die angeblich mit Politik nichts zu tun haben. Alle Vorwürfe, die man dem Mann macht, hängen mit seiner separatistischen Politik zusammen. Diese separatistische Politik ist gewiss falsch und politisch gefährlich; sie schadet Europa, sie bricht mit der spanischen Verfassung. Aber sie zählt nicht zum Katalog der Auslieferungsstraftaten.

Puigdemont sitzt in Deutschland in Haft, weil er hier auf der Basis eines von Spanien erwirkten Europäischen Haftbefehls festgenommen wurde. Viele sind jetzt verwundert und verduzt: Warum funktioniert das so automatisch, so mechanistisch; warum wird ein katalanischer Spitzenpolitiker einfach in Deutschland eingelocht? Ist es europäisch, einen demokratisch gewählten Politiker auf diese Weise zu kriminalisieren? Ist der EU-Haftbefehl also ein Unrechtspapier?

Gemach. Dieser Europäische Haftbefehl ist grundsätzlich eine sehr gute und vernünftige Sache. Er basiert auf dem wechselseitigen Vertrauen der EU-Staa-

ten zueinander. Das EU-Recht sieht vor, dass ein Haftbefehl, der von einem Mitgliedsland erlassen wird, von den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt wird, wenn sich der Gesuchte dort aufhält; ansonsten würde Strafverfolgung in Europa kaum funktionieren. Der Grundsatz heißt: Die EU-Mitgliedsstaaten gehen (trotz der rechtsstaatlichen Deformationen in Ungarn und Polen) davon aus, dass ein EU-Staat vom jeweils anderen nichts rechtsstaatlich Bedenkliches fordert. Dementsprechend ergibt sich im Fall Puigdemont eine aus Spanien quasi ferngesteuerte Verhaftung durch deutsche Polizeikräfte. Das System des EU-Haftbefehls funktioniert so ähnlich wie der Internationale Haftbefehl; dem Internationalen Fahndungssystem gehören freilich auch Staaten an, die wenig oder gar kein Vertrauen genießen. In der EU ist das anders. Das Arbeitsprinzip der EU-Staaten ist das Vertrauen.

Der Europäische Haftbefehl darf nicht zu einem fallbeilartigen Auslieferungs-Mechanismus führen

Aber das gilt nicht vorbehaltlos, das gilt nicht automatisch. Das europäische Symbol sind die zwölf goldenen Sterne, nicht die drei Affen auf blauem Grund – einer hält sich die Augen zu, einer hält sich die Ohren zu und einer den Mund. So funktioniert die Rechtsstaatlichkeit in Europa nicht. Zu solchen Affen darf sich eine rechtsstaatliche Justiz nicht degradieren lassen. Man darf die Einzelfallprüfung nicht einem fallbeilartigen Schematismus opfern. Das heißt: In Ausnahmefällen muss sich die deutsche Justiz der Auslieferung verweigern können. In Ausnahmefällen muss man dem EU-Partner sagen: „Bei aller Freundschaft – hier nicht.“ Der Fall Puigdemont ist ein solcher Fall.



Sache der Justiz

Charles Puigdemont, der frühere Regionalpräsident Kataloniens, hatte lange gehofft, dass die EU sich im Konflikt mit der spanischen Regierung als Vermittler einschalten werde. Dann nämlich, so sein Kalkül, könnte man auf Augenhöhe mit Madrid verhandeln. Doch die Mitgliedstaaten ließen sich für diesen Plan nicht einspannen. Die Angelegenheit müsse im Rahmen der spanischen Rechtsordnung gelöst werden, hieß es kühl aus Brüssel. Nach Puigdemonts Festnahme an der deutschen Grenze ist der Konflikt doch bei uns gelandet – und wird von interessierter Seite weiter befeuert. Die Linke will schon Sondersitzungen von Bundestagsausschüssen einberufen. Der stellvertretende FDP-Chef Kubicki lässt verlauten, er schließe eine Abschiebung des Katalanen aus. Zuständig für diese Frage ist allerdings nicht die Politik, sondern die Justiz in Schleswig-Holstein. Und die muss nach dem Gesetz entscheiden – in aller Unabhängigkeit. Die Politik wäre gut beraten, sich jetzt zurückzuhalten. Sonst würde Vertrauen in diese Unabhängigkeit beschädigt, und Puigdemont erhielte die ersehnte internationale Anerkennung. bub.



Trennung vom Richter

„Zeit“ beendet Zusammenarbeit mit Thomas Fischer

Die Wochenzeitung *Die Zeit* arbeitet nach einer Kontroverse um den Fall Dieter Wedel nicht mehr mit dem Strafrechtler und früheren Bundesrichter Thomas Fischer als Autor zusammen. Sabine Rückert, die der *Zeit*-Chefredaktion angehört, bestätigte eine entsprechende *Spiegel*-Meldung. Grund sei, dass ein Text Fischers illoyal gewesen sei „gegenüber unseren eigenen Reportern, die mit erheblichem Aufwand recherchierten, und vor allem auch gegenüber den Frauen, die sich uns unter erheblichem persönlichen Risiko anvertraut haben. Außerdem hatte Herr Fischer keine Argumente“, sagte Rückert der SZ. Illoyal sei auch gewesen, den Text „überraschend und ohne Absprache mit der *Zeit*“ in einem Mediendienst zu veröffentlichen.

Fischer hatte im Januar bei meedia.de die *Zeit* für ihre Berichterstattung über Wedel kritisiert. Die Zeitung schrieb am 4. Januar im *Zeit Magazin* und am 25. Januar in einem Dossier über Anschuldigungen, die mehrere Schauspielerinnen gegen Wedel

erheben und die von Mobbing bis zur Vergewaltigung reichen. Wedel erklärte nach der ersten Veröffentlichung, Frauen nicht bedrängt oder sexuell genötigt zu haben; zu den Vorwürfen im Dossier wollte er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht äußern, sprach aber von einem „Klima der Vorverurteilung“. Der Presserat bescheinigte der *Zeit* vorige Woche allerdings „vorbildliche Verdachtsberichterstattung“.

Fischer schrieb bei meedia.de dagegen unter anderem von einem „Tribunal“ und einer „medialen Abrechnung“; die *Zeit* nutze „Mittel der Suggestion und Verzeichnung, der Zirkelschlüssigkeit und der Denunziation“. Eine erste Fassung des Textes hatte Fischer dem *Spiegel* zufolge der *Zeit* angeboten, die den Abdruck ablehnte. Der Jurist, der von 2015 bis 2017 bei *Zeit Online* die publikumsträchtige Kolumne „Fischer im Recht“ schrieb, erklärte nun im *Spiegel*, man habe ihm sogar sein *Zeit*-Freiabo gestrichen. Auch das wird von der *Zeit* bestätigt. **TYC**



Beste Aussichten vor dem Richter

Fast jeder zweite abgelehnte Flüchtling siegt gegen das Asyl-Bundesamt. Bei Syrern ist die Erfolgsquote sogar höher. Rund 300 000 Verfahren stehen noch aus

München – Fast jeder zweite Flüchtling obsiegt vor Gericht gegen das Asyl-Bundesamt. In durchschnittlich gut 40 Prozent der Fälle, in denen im vergangenen Jahr Verwaltungsgerichte über Asylklagen inhaltlich entschieden, wurde der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bamf) zugunsten der Flüchtlinge korrigiert. Bei Flüchtlingen aus zwei der wichtigsten Herkunftsländer, Syrien und Afghanistan, ist die Erfolgsquote vor Gericht noch höher: jeweils mehr als 60 Prozent. Diese „bereinigte“ gerichtliche Schutzquote geht aus einer Antwort der Bundesregierung zur Asylstatistik 2017 auf eine Anfrage der Linksfraktion hervor, die der *Süddeutschen Zeitung* vorliegt.

Ende 2017 lagen 372 000 Verfahren bei den Verwaltungsgerichten, die seit Langem eine enorme Überlastung beklagen. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden gut 328 000 Klagen eingereicht, fast doppelt so viele wie im Vorjahr. Dieser Anstieg geht darauf zurück, dass das Bamf in den vergangenen Jahren so viele Verfahren wie noch nie entschieden hat und mit 91 Prozent fast jeder ablehnende Bescheid vor Ge-

richt angefochten wurde. Die Verwaltungsgerichte, also die erste Instanz, entschieden vergangenes Jahr 146 000 Verfahren, fast die Hälfte davon aus formalen Gründen, weil etwa die Klagen zurückgezogen wurden oder man sich mit dem Bamf einigte. Die Zahl der Fälle, die in die zweite Instanz ging, ist mit rund 1400 verschwindend gering. In fast allen Berufungsverfahren obsiegte das Bundesamt.

Mit besserer Vorbereitung ließen sich Missverständnisse bei Anhörungen vermeiden

Ulla Jelpke, innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, erneuert ihre Forderung nach einer besseren Beratung der Flüchtlinge: Eine „frühzeitige, kompetente und unabhängige Verfahrensberatung“ sei „dringend erforderlich“. Asylbewerber wären dann besser auf die Anhörungen vorbereitet, Missverständnisse ließen sich vermeiden. „Dadurch würde letzten Endes auch die Qualität der Bamf-Bescheide steigen“, so Jelpke, „es gäbe ent-

sprechend weniger Klagen und weniger aufhebende Gerichtsurteile.“

Die bereinigte Gesamtschutzquote, die sich auf die Asylentscheidungen des Bamf bezieht, lag 2017 bei 53 Prozent und damit deutlich unter dem Wert des Vorjahres von gut 71 Prozent. Flüchtlinge aus Syrien bekamen mit 99,9 Prozent praktisch immer Schutz, Afghanen in 47 und Türken in 34 Prozent der Fälle.

Etwa 9000 jugendliche Flüchtlinge, die ohne Eltern nach Deutschland kamen, stellten 2017 einen Asylantrag. Die große Mehrheit von ihnen erhielt Schutz, je nach Alter etwa 80 bis 90 Prozent. Doch nur ein Viertel dieser unbegleiteten Minderjährigen erhielt den Flüchtlingsstatus, der zum Nachzug der Eltern berechtigt. Mit 45 Prozent war fast die Hälfte der Asylsuchenden minderjährig: knapp 90 000. In den Vorjahren war rund ein Drittel der Antragsteller jünger als 18. Experten erklären sich den Anstieg damit, dass viele bereits anerkannte Flüchtlinge ihre Angehörigen im Rahmen des Familiennachzugs nachholten; Ehepartner und Kinder stellten dann selbst noch einen Asylantrag.

**Unterschiedlicher Schutz für Afghanen 2017**

Bundesland	Positive Entscheide	Gesamtschutzquote ohne formale Ablehnung
Baden-Württemberg	5294	42,3 %
Bayern	5922	37,8 %
Berlin	3482	54,3 %
Brandenburg	958	32,4 %
Bremen	748	65,2 %
Hamburg	1961	49,6 %
Hessen	7203	45,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	468	62,2 %
Niedersachsen	5748	51,5 %
Nordrhein-Westfalen	9368	51,7 %
Rheinland-Pfalz	2966	50,6 %
Saarland	93	55,4 %
Sachsen	1404	45,3 %
Sachsen-Anhalt	956	49,1 %
Schleswig-Holstein	3265	54,7 %
Thüringen	1333	55,3 %
Gesamt	59162	47,4 %

SZ-Grafik; Quelle: Bundesinnenministerium

Weiterhin ein Rätsel ist dagegen die Tatsache, dass die Schutzquoten, herunter gebrochen auf die Bamf-Außenstellen in den einzelnen Bundesländern, teils sehr unterschiedlich ausfallen. Und dies, obwohl das Asyl-Amt eine Bundesbehörde ist und die Länder keinen Einfluss auf die Entscheidungen haben. Jelpke weist vor allem auf die Zahlen aus den bayerischen Bamf-Filialen hin. Lag etwa bundesweit die bereinigte Schutzquote für Afghanen bei rund 47 Prozent, betrug sie in Bayern nur 38 Prozent. Ähnlich groß sind die Unterschiede bei Iranern (Bund: 57 Prozent; Bayern: 35 Prozent) und bei Irakern (65 zu 57). Eine schlüssige Erklärung dafür haben weder das Bamf noch externe Experten. Die naheliegende Vermutung, dass sich die CSU-Dominanz in Bayern auf die Arbeit in den Bamf-Büros niederschlägt, ist zweifelhaft: Im rot-rot regierten Brandenburg liegen die Schutzquoten noch unter denen im schwarzen Bayern. Jelpke fordert Aufklärung und Abhilfe: „Es darf aber keine unterschiedlichen Anerkennungschancen in Deutschland nach der Art einer Asyl-Lotterie geben.“ **BERND KASTNER**

ASYL

Ein Amt spielt Schicksal

Dem engagierten Nachfragen der Linksfraktion ist es zu verdanken, dass das Bundesinnenministerium regelmäßig detaillierteste Zahlen zum Thema Flucht veröffentlicht. Zahlen, die weit mehr aussagen als das, was Ministerium und Asyl-Bundesamt als Erfolg verkaufen. Eine der wichtigsten Erkenntnisse für das vergangene Jahr macht im Gegenteil ein großes Problem für das Amt sichtbar: Entscheiden Gerichte in der Sache über Klagen von Flüchtlingen gegen ihre Ablehnung, bekommen vier von zehn Schutzsuchenden recht. Die Richter haben also 40 Prozent der Asyl-Ablehnungen korrigiert; das sind mehr als 32 000.

Die Qualität der Arbeit im Bundesamt ist längst nicht so, wie sie sein müsste. Es geht schließlich um das Schicksal von

Menschen, oft um die Frage, ob Eltern zu ihren Kindern nachziehen dürfen oder umgekehrt. Man stelle sich vor, ein Rathaus zum Beispiel würde zu 40 Prozent fehlerhafte Baugenehmigungen erstellen – der Zorn der Bürger wäre völlig zu Recht gewaltig.

Im Asylbereich braucht es keinen Zorn, sondern eine bessere Schulung für die vielen Entscheider, die das Bundesamt engagiert hat, obwohl sie sich oft nicht mit der komplizierten Materie auskennen. Jutta Cordt, die Chefin der Behörde, darf nicht nur von einer Qualitätsoffensive reden, sie muss sie auch umsetzen. Dazu gehört, dass ihr Amt von sich aus nicht nur positive Bescheide überprüft, sondern auch negative, ehe sich Richter damit befassen müssen. **BERND KASTNER**



Es war eine bedrückende Gedenkveranstaltung anlässlich des 80. Todestages von Rechtsanwalt Hans Litten. Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer hatten für den Nachmittag des 1. Februar 2018 in eines der ältesten Kinos Deutschlands, das *Movimento* in Kreuzberg eingeladen, in dem schon seit dem Kaiserreich Filme gezeigt werden. Auf dem Programm stand eine Lesung aus dem Buch „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“ von Irmgard Litten über den Kampf für ihren Sohn Hans, zuvor aber ein Blick in die schwierige Gegenwart anderer Länder.

Kammerton RAK Berlin vom 21.02.2018

Professorin Zeynep Kivilcim schilderte zu Beginn, sie habe 20 Jahre lange an den öffentlichen Universitäten in der Türkei gelehrt und sei am 29. Oktober 2016 aufgrund eines Notstandsdekrets wegen angeblicher Kontakte zu Terroristen entlassen und aus dem öffentlichen Dienst verbannt worden. Wahrscheinlich beruhe dies darauf, dass sie einen Friedensappell unterschrieben habe, in dem die Regierung für ihre Aktionen in den kurdischen Provinzen kritisiert worden sei. Sie ist inzwischen Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin, ihr rechtlicher Status hier, so Prof. Kivilcim, sei aber ungeklärt: „Das deutsche Einwanderungsrecht schafft wenig Sicherheit“. Kivilcim schilderte die verheerenden Auswirkungen der Notstandsgesetzgebung durch Dekrete in der Türkei, die den Rechtsstaat beseitige. Gegen die Massenentlassungen gebe es in der Türkei kein effektives Rechtsmittel mehr, dennoch habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen

großen Teil der Beschwerden aus der Türkei mit der Begründung zurückgewiesen, die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft zu haben.

Aus Georgien berichtete **Zaza Khatiashvili, von 2009 bis 2017 Präsident der georgischen Rechtsanwaltskammer**. Zu Beginn seiner Amtszeit seien unter dem damaligen Präsidenten Saakaschwili 111 Kollegen zum größten Teil aufgrund fiktiver Anklagen inhaftiert gewesen. Mit zahlreichen Protestaktionen, auch mit Hilfe der EU-Kommission und der internationalen Anwaltsorganisation CCBE, sei es ihm gelungen,

Kammerton RAK Berlin vom 21.02.2018

die Freilassung der Kollegen zu erreichen und die Stellung der Rechtsanwaltskammer deutlich zu verbessern. Nach diesem immer wieder heftigen Kampf sagte Khatiasvili: „Ich bin froh, noch am Leben zu sein“.

„Die Situation in Polen ist nicht so schlimm wie in der Türkei oder in Georgien“, stellte **Prof. Marcin Matczak, außerordentlicher Professor an der Warschauer Universität**, fest. Er betonte, dass die Situation im zentralen Osteuropa auch nicht mit der Zeit vor 80 Jahren in Deutschland vergleichbar sei. In Polen bestehe, gefördert von der Regierung, zurzeit ein immer stärkeres Misstrauen gegenüber dem Rechtsstaat, da dieser als Hindernis für einfache und gute Lösungen betrachtet werde. Dieser Entwicklung könnten die Juristen nur begegnen, wenn es - auch in den sozialen Netzwerken - gelinge, die Laien in einfacher Sprache von den Vorteilen des Rechtsstaates zu überzeugen.

Dr. Heinrich Wefing, Redakteur der ZEIT, befragte anschließend sehr sachkundig die drei Referenten und moderierte die Diskussion mit dem Publikum.

Nach einer Pause las im zweiten Teil der Veranstaltung **Patricia Litten, die Nichte von Hans Litten**, eindrucksvoll und emotional aus dem Buch Irmgard Littens „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“. In diesem Buch schildert die Mutter ihren Kampf für die Freilassung ihres Sohnes und für bessere Haftbedingungen mit zahllosen Gesprächen auch auf hoher Ebene – ohne Erfolg. Irmgard Litten kommunizierte mit ihrem Sohn während dessen Haft oft in Form von Codewörtern. Im Alter von 34 Jahren begeht

Kammerton RAK Berlin vom 21.02.2018

Hans Litten 1938 im KZ Dachau Selbstmord.

Die Lesung wurde musikalisch begleitet von Birgit Förstner am Cello.

Zu Beginn hatten **RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer**, und **RAuN Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin**, die Gäste begrüßt.

Dr. Remmers skizzierte das Leben von Hans Litten und verband dies mit den heutigen Erfahrungen im Kampf für die Menschenrechte, die im Anschluss die Gäste aus der Türkei, Georgien und aus Polen schilderten. Dr. Mollnau wies darauf hin, dass vor allem die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) in den 80er Jahren dazu beigetragen habe, dass man sich in der Bundesrepublik Hans Littens angenommen habe. Durch das engagierte Wirken der Berliner Anwaltschaft sei verhindert worden, dass nach der Wiedervereinigung der Littenstraße ein „politisch unverdächtiger“ Name gegeben worden sei. Dr. Mollnau betonte, es sei die Aufgabe der Kammern, sich international bei der Verteidigung der anwaltlichen Rechte zu engagieren.

Unter den Gästen waren Justizsenator Dr. Dirk Behrendt, Christoph Flügge, bis Ende 2017 Richter am UN-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien, Monika Nöhre, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Gabriele Nieradzik, Präsidentin des LG Berlin, Prof. Maria Wersig, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Dr. Margarete von Galen, Vizepräsidentin des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und frühere Präsidentin der RAK Berlin, Bernd Häusler, früherer Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, und Prof. Reinhard Singer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der HU.

Die meisten Gäste blieben im Anschluss zu einem Empfang im Kino Moviemento.